

**RS OGH 2003/11/26 3Ob70/03w,  
1Ob203/11a, 6Ob120/17s, 9Ob66/18y,  
6Ob47/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2003

## Norm

ABGB §1304 A

ABGB §1489 IIA

## Rechtssatz

Die Anspruchsverjährung kann nicht in Gang gesetzt werden, solange das Scheitern der Rettungsversuche des schließlich Geschädigten zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens noch nicht feststeht. Es kann aber auch die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines auf dem Boden einer ex ante-Beurteilung aussichtsreichen und daher zweckmäßigen Rettungsaufwands zur Abwendung des Eintritts eines bestimmten (anderen) Schadens nicht schon in Gang gesetzt werden, ehe noch der Erfolg oder Misserfolg der zweckmäßig ergriffenen Rettungsmaßnahme feststeht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 70/03w  
Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 70/03w  
Veröff: SZ 2003/154
- 1 Ob 203/11a  
Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 203/11a  
Auch
- 6 Ob 120/17s  
Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 120/17s  
Vgl aber; Beisatz: Diese Judikatur, die zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erging, durch die sich erst ergab, ob überhaupt ein Schaden entstanden war, ist auf ein Abgabeverfahren, in dem bereits während des Verfahrens der Schadenseintritt feststeht, nicht anwendbar. (T1)  
Bem: Siehe auch RS0123388. (T2)
- 9 Ob 66/18y  
Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 Ob 66/18y  
Vgl; Beis wie T1
- 6 Ob 47/20k  
Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 47/20k  
Vgl; nur: Die Anspruchsverjährung kann nämlich nicht in Gang gesetzt werden, solange das Scheitern der Rettungsversuche des schließlich Geschädigten zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens noch nicht feststeht. (T3)  
Beisatz: Hier: Kosten der Mitarbeiter der Bauherrin, die diese zur Unterstützung der örtlichen Bauaufsicht abstellte, damit der von der Werkunternehmerin zugesicherte Fertigstellungstermin eingehalten werden kann. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118357

## Im RIS seit

26.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)